



Informationen / Empfehlungen zu den Gehältern der Lehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens

Festlegung der Lohnstufen (Art. 5 der kant. Lehrerbesoldungsverordnung, LBV)

Die Gemeinde legt die Lohnstufe für ihre Lehrpersonen fest. Das Erziehungsdepartement gibt folgende Empfehlungen ab:

a) Anerkennung von bisherigen Dienstjahren als Lohnstufen

1. Lehrtätigkeit

1.1 Unterricht als Lehrperson an Volks- und Sonderschulen (inkl. Fachunterricht, Logopädie-, Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapie)

<i>unterrichtete Schulstufe</i>	<i>Ausbildung</i>	<i>Unterrichtspensum</i>	<i>empfohlene Anrechnung</i>
alle Schulstufen und Schultypen	entsprechende Lehrpersonen-Patente	mindestens 3 Wochen-Lektionen während mindestens 30 Schulwochen	zu 100%

1.2 Unterricht als Kindergartenlehrperson

<i>unterrichtete Schulstufe</i>	<i>Ausbildung</i>	<i>Unterrichtspensum</i>	<i>empfohlene Anrechnung</i>
Kindergarten	Kindergartenlehrpersonen-Diplom	mindestens 3 Stunden pro Woche während mindestens 30 Schulwochen	zu 100%

1.3 Unterricht an anderen Schulen

<i>unterrichtete Schulstufe</i>	<i>Ausbildung</i>	<i>Unterrichtspensum</i>	<i>empfohlene Anrechnung</i>
alle Schulstufen und Schultypen	entsprechende Lehrpersonen-Patente	mindestens 3 Wochen-Lektionen während mindestens 30 Schulwochen	zu 100%

2. Andere pädagogische Tätigkeiten

<i>Tätigkeit</i>	<i>Ausbildung</i>	<i>Unterrichtspensum/Umfang der Tätigkeit</i>	<i>empfohlene Anrechnung</i>
als Erzieher/Erzieherin	entsprechende Patente	mindestens 3 Stunden pro Woche während mindestens 30 Schulwochen	mindestens zu 50%
Übrige, z.B. Kindererziehung in der eigenen Familie (bis 16-jährig)		mindestens 50%	mindestens zu 50%

3. Andere Tätigkeiten

<i>Tätigkeit</i>	<i>Ausbildung</i>	<i>Umfang der Tätigkeit</i>	<i>empfohlene Anrechnung</i>
andere Berufe	entsprechende Patente	mindestens 50%	mindestens zu 25%

b) Regelung von Lohnstufen

1. In der Regel wird den Lehrpersonen bis zum Lohnmaximum jährlich eine zusätzliche Lohnstufe gewährt.
2. Bei ausserordentlich guten Leistungen oder aus anderen wichtigen Gründen kann die zuständige Instanz jährlich mehr als eine Lohnstufe gewähren.
3. Die zuständige Instanz kann in begründeten Fällen, d.h. wenn die Leistungen ungenügend sind oder das für die Dienstausübung wesentliche Verhalten nicht befriedigt, von einem Stufenanstieg absehen. In solchen Fällen ist eine schriftlich begründete Mitteilung an die Betroffene/den Betroffenen bis Mitte Februar erforderlich.

Entschädigung der Stellvertreter/-innen

Wie oben erwähnt, sind die Schulträgerschaften selber zuständig für die Festsetzung der Lohnstufe ihrer Lehrpersonen. Wir empfehlen, die Entschädigungsansätze der Stellvertreter/-innen entsprechend der Besoldungskategorie der geltenden Gehaltstabelle aufgrund der Berufserfahrung der betreffenden Lehrperson festzusetzen.

13. Monatslohn (Art. 7a LBV)

Den Lehrpersonen wird Ende Schuljahr ein 13. Monatslohn ausgerichtet. Der 13. Monatslohn beträgt 1/12 des bezogenen Jahresgehaltes. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kant. Personalverordnung sinngemäss.

Pflichtpensum bei Altersentlastung (Art. 6a LBV)

Das volle wöchentliche Pflichtpensum der Lehrpersonen der Volksschule ab 55. Altersjahr beträgt 28 Lektionen, ab 60. Altersjahr 27 Lektionen. Die Altersentlastung wird ab Beginn des Schuljahres gewährt, in dem die Lehrperson das 55. bzw. 60. Altersjahr erfüllt.

Für Fachlehrpersonen, die an mehr als einem Schulort unterrichten, wird die Altersentlastung bei einem Unterrichtspensum von mindestens 20 Lektionen pro Woche ab 55. Altersjahr auf 2 Lektionen, ab 60. Altersjahr auf 3 Lektionen pro Woche festgesetzt.

Der Stichtag für die Altersentlastung wird von der Schulträgerschaft festgesetzt. Die Kosten für die Pensenreduktion gehen zu Lasten der Schulträgerschaft.

Kinderzulage (Art. 28 kant. Personalgesetz, Art. 21 kant. Personalverordnung und Art. 4 kant. Gesetz über die Familienzulagen)

Die Kinderzulage beträgt je Monat und anspruchsberechtigtes Kind:

Fr. 220.-- bis zum vollendeten 16. Altersjahr,

Fr. 270.-- bis zum vollendeten 25. Altersjahr (wenn in Ausbildung)

Besondere Sozialzulage (Art. 29 kant. Personalgesetz und Art. 22 kant. Personalverordnung)

Die Besondere Sozialzulage beträgt **Fr. 2'640.--** im Jahr und wird grundsätzlich den Mitarbeitenden ausgerichtet, die finanzielle Unterstützungspflichten haben.

Lohnzahlung während Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst:

siehe Art. 35 kant. Personalgesetz.

Lohnzahlung während Krankheit:

siehe Art. 36 kant. Personalgesetz.

Lohnzahlung während Berufs- und Nichtberufsunfalls:

siehe Art. 37 kant. Personalgesetz.

Lohnzahlung während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft:

siehe Art. 38 kant. Personalgesetz und Merkblatt des Rechtsdienstes des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements (www.avs-gr.ch).

Bestandteile der Subventionierung (Art. 6 und Art. 12a LBV)

Der Kanton subventioniert für ein wöchentliches Pensum von **30 Lektionen der Volksschullehrpersonen** bzw. von **25 Stunden der Kindergartenlehrpersonen** die folgenden **Pauschalbeträge** (gültig ab 01. Januar 2011):

- Fr. **91'273.--** für Lehrpersonen der Primarschule
- Fr. **107'969.--** für Lehrpersonen der Kleinklasse Primarstufe
- Fr. **112'422.--** für Lehrpersonen der Real- und Sekundarschule sowie der Kleinklasse Sekundarstufe I
- Fr. **68'298.--** für Kindergartenlehrpersonen

Einsatz von Lehrpersonen zur sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder

(Regierungsbeschluss Nr. 747 vom 7. Juli 2009)

Die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder wird in Gruppen vorgenommen, in Ausnahmefällen im Einzelunterricht. Der Unterricht ist in ganzen oder halben Lektionen (im Kindergarten = in ganzen oder halben Stunden) zu erteilen. **Die Gemeinde legt für die Lehrpersonen an der Volksschule die Lektionsentschädigung sowie für die Kindergartenlehrpersonen die Stundenentschädigung für die Förderung fremdsprachiger Kinder fest.**

Der anrechenbare Pauschalansatz für die Subvention beträgt:

- für Lehrpersonen an der Volksschule = **Fr. 74.-- je ganze Lektion**
- für Kindergartenlehrpersonen = **Fr. 69.-- je ganze Stunde**

Förderung von Kindern mit Behinderungen im Kindergarten (Regierungsbeschluss Nr. 746 vom 7. Juli 2009)

Zur Integration von Kindern mit Behinderungen in den Kindergarten können Personen zur Unterstützung beigezogen werden. Als solche gelten Personen mit heilpädagogischer, pädagogischer und ohne pädagogische Ausbildung. Das Amt für Volksschule und Sport entscheidet auf Antrag der Trägerschaft des Kindergartens über die Durchführung und den Umfang von Begleitmassnahmen durch Fachberatende oder Hilfskräfte.

Beim Beizug von Personen werden folgende Ansätze als anrechenbar anerkannt:

Personen mit anerkannter heilpädagogischer Ausbildung	Fr. 64.00 pro volle Stunde
Personen mit anerkannter pädagogischer Ausbildung	Fr. 54.00 pro volle Stunde
Personen ohne pädagogische Ausbildung	Fr. 24.00 pro volle Stunde

Kantonale Pensionskasse

Versichert wird der **Jahreslohn** vermindert um einen **Koordinationsabzug** von **25%** dieses Jahreslohnes. Der Mindest-Koordinationsabzug beträgt im **Jahre 2012** jedoch mindestens **Fr. 17'400.--**.

Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen **Jahresgrundlohn** einschliesslich den **13. Monatslohn**. Sozialzulagen, variable oder vorübergehende Zulagen werden nicht versichert.

Ist eine **Fachlehrperson** bei mehreren öffentlichen Volksschulen tätig und übersteigt ihr Gesamtjahreslohn **Fr. 17'400.--**, ist sie über jeden Arbeitgeber anteilmässig zu versichern.

Chur, 04.01.2012 Jk

AMT FÜR VOLKSSCHULE UND SPORT
Abteilung Finanzen
Tel. 081 257 27 27
jan.kollegger@avs.gr.ch
www.avs.gr.ch